

Satzung

des Schachclubs Caissa Falkensee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Schachclub Caissa Falkensee e.V. - im Folgenden kurz SCC genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß von Sportfreunden, die den Schachsport pflegen und fördern.
2. Der SCC erkennt die Satzung und Ordnungen des deutschen Schachbundes sowie des LSB an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Falkensee und ist beim Amtsgericht in Potsdam unter der Nummer: VR 5384P im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Schachsportes (Nahschach).
2. Der SCC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der SCC wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
4. Mittel, die dem SCC zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SCC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SCC fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Schachverein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SCC, die Bestätigung ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung nachzuholen. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte der Mitglieder des SCC

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. durch die Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des SCC teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den SCC zu verlangen und die vom SCC geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen.
3. die Beratungen und Betreuung durch den SCC in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des SCC zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu verlangen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des SCC sowie die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Fälligkeit und Höhe der abzuführenden Beiträge wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung für das jeweilige Geschäftsjahr geregelt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet durch tatkräftige Mitarbeit die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den freiwilligen Austritt des Mitgliedes aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den SCC, vertreten durch den Vorstand, zum Ende des Austrittsmonates.
2. durch Ausschluß aus dem SCC durch den Vorstand des Vereins.
3. durch Auflösung des Vereins
4. durch den Tod des Mitgliedes.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- a) wenn die in § 5 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des SCC gröblichst verletzt worden sind.
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblichst zuwiderhandelt.

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 8 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Gebühren.

Um die Durchführung seiner Aufgaben finanzieren zu können, erhebt der Verein von jedem Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die Gebührenordnung.

Über die Verwendung der Mittel hat der Vorstand jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Organe des SCC

Organe des SCC sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beschwerdeausschuss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SCC satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des SCC durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes.
 - b) den Mitgliedern des Vereines.

Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung nach a) oder b) hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge müssen dem Vorstand 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:

- a) 25 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- b) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung - oberstes Organ des SCC - hat über grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten des Schachsportes zu beraten und zu beschließen.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu ent-

halten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- b) Verabschiedung der Jahresabrechnungen
- c) Entlastung des Vorstandes - alle zwei Jahre -
- d) Wahl des Vorstandes - alle zwei Jahre -
- e) Wahl des Kassenprüfers - alle zwei Jahre -
- f) Festsetzung der Gebührenordnung
- g) Genehmigung der Haushaltsvorschläge für das nächste Geschäftsjahr
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Anträge.

Wahlfunktionen werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit belegt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Juristisch vertreten den SCC: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Vorstand.
5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der 2 Geschäftsjahre aus, so wird dieser auf einer einzuberufenden dringlichen Mitgliederversammlung ergänzt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des SCC nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und nimmt die Vertretung des SCC wahr.
7. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung aller Organe, erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor. Kommissionen können zur Bearbeitung besonderer Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand gebildet werden.

§ 13 Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder einer der von ihnen eingesetzten Kommission sein darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des SCC einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Der Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei Abstimmungen

1. Beschlüsse der Organe des SCC werden bis auf den im Absatz 2 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die vom Verein gefaßten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SCC oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen

Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschachbund Brandenburg, das er unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten kann die Gebührenordnung regeln.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.11.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Gebührenordnung

Gültigkeit: ab dem 21.06.2018

Art der Beitragszahler

Vollzahler

Teilzahler

Beitragshöhe

Vollzahler 102 Euro/Jahr

Vollbeschäftigte

Teilzahler 54 Euro/Jahr

Rentner

Passive Mitglieder

Teilzahler 48 Euro/Jahr

Schüler

Auszubildende

Arbeitslose

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro für Vollzahler und 5,00 Euro für Teilzahler.

Zahlungsweise

Der gesamte Jahresbeitrag ist ohne besondere Aufforderung bis zum 01.04. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dies kann auf begründeten Antrag auch in Teilzahlungen erfolgen. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 01.04. des Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr bis zum 31.12. zu entrichten.

Zahlungsverzug

Beim Zahlungsverzug des Mitgliedbeitrages wird eine Mahngebühr von 10% des Jahresbeitrages fällig.

Sonstiges

Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu ermäßigen, wenn besondere Bedingungen beim Mitglied vorliegen.

Die Fahrkosten zu Veranstaltungen können auf Antrag erstattet werden.

Bankverbindung:

Empfänger: Caissa Falkensee

IBAN.: DE07 1605 0000 3812 0128 38

Institut: MBS Potsdam

BIC: WELADED1PMB

Zahlungsgrund: Name, Vorname, Beitragsjahr